

Verbändeanhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung

Verband:	DVTA e.V.
Ansprechpartner:	E. Müller-Rawlins
Adresse:	Spaldingstr. 110 B, 20096 Hamburg
E-Mail:	Esek.mueller-rawlins@dvta.de
Datum:	10.10.2016

Lfd. Nr.	Bezug im Gesetz-entwurf [Art. /§ /S. /Begr.]	Text des Bezugs im Gesetzentwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/ Kommentar/ Einwendung	Angeregte Änderung In Anführungsstrichen
1	§ 2 Abs. 2 a	„oder diese Tätigkeit selbst ausübt“	Rechtlich /inhaltlich	„selbst“ in Abgrenzung zur abhängigen Beschäftigung sollte klar als Selbstständigkeit bezeichnet werden, denn auch ein Beschäftigter übt die Tätigkeit selbst aus.	oder diese Tätigkeit „in Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit“ ausübt.
2	§ 2 Abs. 2 d	„solche Betätigung selbst ausübt (Arbeitskraft)“,		Auch hier sollte aufgrund der Legaldefinition, die Selbstständigkeit klar benannt werden.	solche Betätigung „in Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit vornimmt“ (Arbeitskraft),
3	§ 4 Abs.3	(3) Anwendung ionisierender Strahlung oder radioaktiver Stoffe am Menschen: Technische Durchführung und 1. Befundung einer Untersuchung mit ioni-		Die technische Durchführung ist im neuen Strahlenschutz nicht mehr geregelt. Dies halten wir aber für erforderlich, da diese zu den MTRA nach § 9 MTAG vorbehaltenen Tätigkeiten gehört, die ansonsten nur in Ausnahmefällen den in § 10 weiteren berechtig-	(3) Anwendung ionisierender Strahlung oder radioaktiver Stoffe am Menschen „durch berechnete Personen“: Technische Durchführung „Technische Durchführung „

Lfd. Nr.	Bezug im Gesetz-entwurf [Art. /§ /S. /Begr.]	Text des Bezugs im Gesetzentwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/ Kommentar/ Einwendung	Angeregte Änderung In Anführungsstrichen
		<p>sierender Strahlung oder radioaktiven Stoffen oder</p> <p>2. Überprüfung und Beurteilung des Ergebnisses einer Behandlung mit ionisierender Strahlung oder radioaktiven Stoffen.</p>		<p>ten Personen aus Gründen des Patientenschutzes und der Patientensicherheit gestattet ist.</p> <p>Wir schlagen daher zwei Ergänzungen vor:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Benennung der berechtigten Personen, die später noch als weiterer Verbesserungsvorschlag in § 4 Nr. 25 (siehe nachfolgend) definiert werden. 2. Definition „Technische Durchführung“ <p>Dies dient der Rechtsklarheit und der Rechtssicherheit.</p>	<p>der Tätigkeiten gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 a)-d) MTA-Gesetz durch berechnigte Personen,“</p> <p>und</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Befundung einer Untersuchung mit ionisierender Strahlung oder radioaktiven Stoffen oder 2. Überprüfung und Beurteilung des Ergebnisses einer Behandlung mit ionisierender Strahlung oder radioaktiven Stoffen.
4	§ 4 Abs. 25	(25)Medizinphysik-Experte: Person mit Master-Abschluss in medizinischer Physik oder in medizinischer Physik vergleichbar ausgebildete Person mit Hochschulabschluss, die jeweils die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz besitzt.	Rechtliche und inhaltliche Anmerkung	Es sollte hier eine Definition der maßgebenden Akteure, d.h. auch des Arztes, der MTRA und der sonstigen medizinischen Berufe erfolgen, die i.R. dieses Gesetzes tätig werden dürfen. Zumal dann im Gesetzestext auf diese Begriffe zurückgegriffen werden kann und der Gesetzestext dadurch verschlankt wird.	(25) „Berechtigte Personen a) Arzt: Personen, die als Ärzte approbiert sind oder denen die Ausübung des ärztlichen Berufs erlaubt ist und die die jeweils erforderliche Fachkunde m Strahlenschutz besitzen. b) Medizinphysikexperte, wie im Gesetzesentwurf vorgesehen. c). Medizinisch-technische

Lfd. Nr.	Bezug im Gesetz-entwurf [Art. /§ /S. /Begr.]	Text des Bezugs im Gesetzentwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/ Kommentar/ Einwendung	Angeregte Änderung In Anführungsstrichen
					<p>Radiologieassistentinnen oder Medizinisch-technische Radiologieassistenten: Personen mit einer Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 MTA-Gesetz vom 2.August 1993 (BGBl. I S. 1402), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 886) geändert worden ist.</p> <p>Personen, die sich in einer Ausbildung zur MTRA nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin vom 25. April 1994 (BGBl. I S. 922), die durch Artikel 22 des Gesetzes vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 886) geändert worden ist, befinden, wenn sie unter unmittelbarer Aufsicht und Verantwortung eines Arztes Arbeiten ausführen, die ihnen im Rahmen ihrer Ausbildung übertragen sind, und sie die erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz besitzen.</p>

Lfd. Nr.	Bezug im Gesetz-entwurf [Art. /§ /S. /Begr.]	Text des Bezugs im Gesetzentwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/ Kommentar/ Einwendung	Angeregte Änderung In Anführungsstrichen
				<p>Zu Vorschlag 25 d) Es sind die neuen Entwicklung im Bereich der MTA-Berufe zu berücksichtigen, da z.B. am Haus der Technik in Essen der Studiengang Radiologietechnologie läuft und die Absolventinnen auf den Gebieten der MTRA tätig sein können und über die erforderliche Fachkunde (RöV) verfügen. Zukünftig wird es auch einen entsprechenden Masterstudiengang geben, der schon jetzt perspektivisch berücksichtigt werden sollte.</p> <p>Zu Vorschlag 25 e) Im Weiteren ist hier darauf hinzuweisen, dass es in der Praxis immer wieder zu Auslegungsschwierigkeiten bezüglich des unbestimmten Rechtsbegriffs der „Personen mit einer erfolgreich abgeschlossenen sonstigen medizinischen Ausbildung“ kommt. Auch hier sollte eine klare Definition „der sonstigen medizinischen Ausbildung“ erfolgen oder eine Liste mit den Voraussetzungen, nebst beispielhafter Benennung von medizinischen Ausbildungen, als Anhang der neuen Strah-</p>	<p>d.) Radiologietechnologen, Radiologietechnologinnen: Person mit Bachelor oder Master-Abschluss in medizinischer Radiologietechnologie oder in medizinischer Radiologie vergleichbar ausgebildete Person mit Hochschulabschluss, die die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz besitzt.</p> <p>e.) Personen mit einer abgeschlossenen sonstigen medizinischen Ausbildung, die, nicht nach § 4 Nr. 25 a-d berechtigt sind, sofern die technische Durchführung Gegenstand ihrer Ausbildung und Prüfung war, sie unter unmittelbarer Aufsicht und Verantwortung eines Arztes (25 a) tätig sind und die erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz besitzen.“</p>

Lfd. Nr.	Bezug im Gesetz-entwurf [Art. /§ /S. /Begr.]	Text des Bezugs im Gesetzentwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/ Kommentar/ Einwendung	Angeregte Änderung In Anführungsstrichen
	Zusatz Definition: unmittelbarer Aufsicht	fehlt	Inhaltlich/rechtlich	<p>lenschutzverordnung aufgenommen werden. Bei der Erstellung der Voraussetzungen, die ein Beruf erfüllen muss, um als „sonstige medizinische Ausbildung“ in Betracht zu kommen, sollte das Patientenwohl und die Patientensicherheit die Maxime sein. Als Minimum daher auch die „technische Durchführung Gegenstand der Ausbildung und Prüfung“ gewesen sein.</p> <p>Die Definition der ständigen oder unmittelbaren Aufsicht ist in der Praxis strittig. Sie sollte daher klar definiert werden und im Sinne des Patientenschutzes und der Patientensicherheit (Vermeidung von Doppelaufnahmen, etc.) die unmittelbare Aufsicht mit der Erläuterung gemäß Anlage B 10 der Richtlinie Strahlenschutz in der Medizin verwandt werden.</p>	<p>„Unmittelbare Aufsicht findet in direkter räumlicher Nähe des zu Beaufsichtigenden statt, womit ein sofortiges Eingreifen bei einer eventuellen Fehlerhandlung möglich ist.“</p>
	Zusatz bei den Definitionen: Technische Durchführung, sofern oben (§ 4 Abs. 3) nicht geändert!	fehlt	Inhaltlich/rechtlich	<p>Der DVTA schlägt die technische Durchführung wie oben oder als Einzelpunkt klar zu definieren ebenso wie die berechtigten Personen, um dem Patientenschutz und der Patientensicherheit Rechnung zu tragen.</p>	<p>(26)Technische Durchführung „ der Tätigkeiten gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 a)-d) MTA-Gesetz durch berechnigte Personen,“</p> <p>Berechnigte Personen sind:</p>

Lfd. Nr.	Bezug im Gesetz-entwurf [Art. /§ /S. /Begr.]	Text des Bezugs im Gesetzentwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/ Kommentar/ Einwendung	Angeregte Änderung In Anführungsstrichen
					<p>a) Arzt: Personen, die als Ärzte approbiert sind oder denen die Ausübung des ärztlichen Berufs erlaubt ist und die die jeweils erforderliche Fachkunde m Strahlenschutz besitzen.</p> <p>b) Medizinphysikexperte, wie im Gesetzesentwurf vorgesehen.</p> <p>c). Medizinisch-technische Radiologieassistentinnen oder Medizinisch-technische Radiologieassistenten: Personen mit einer Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 MTA-Gesetz vom 2.August 1993 (BGBl.I S. 1402), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 886) geändert worden ist sowie Personen, die sich in einer Ausbildung zur MTRA nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin vom 25. April 1994 (BGBl. I S. 922), die durch Artikel 22 des Gesetzes vom 18. April</p>

Lfd. Nr.	Bezug im Gesetz-entwurf [Art. /§ /S. /Begr.]	Text des Bezugs im Gesetzentwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/ Kommentar/ Einwendung	Angeregte Änderung In Anführungsstrichen
					<p>2016 (BGBl. I S. 886) geändert worden ist, befinden, wenn sie unter ständiger Aufsicht und Verantwortung eines Arztes Arbeiten ausführen, die ihnen im Rahmen ihrer Ausbildung übertragen sind, und sie die erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz besitzen.</p> <p>d.) Radiologietechnologen, Radiologietechnologinnen: Person mit Bachelor oder Master-Abschluss in medizinischer Radiologietechnologie oder in medizinischer Radiologie vergleichbar ausgebildete Person mit Hochschulabschluss, die die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz besitzt.</p> <p>e.) Personen mit einer abgeschlossenen sonstigen medizinischen Ausbildung, die, nicht nach § 4 Nr. 25 a-d) berechtigt sind, sofern die technische Durchführung Gegenstand ihrer Ausbildung und Prüfung war, sie unter unmit-</p>

Lfd. Nr.	Bezug im Gesetz-entwurf [Art. /§ /S. /Begr.]	Text des Bezugs im Gesetzentwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/ Kommentar/ Einwendung	Angeregte Änderung In Anführungsstrichen
					telbarer Aufsicht und Verantwortung eines Arztes (25 a) tätig sind und die erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz besitzen.“
5	§ 4 Abs. 38	(38) Teleradiologie: Untersuchung eines Menschen mit Röntgenstrahlung unter der Verantwortung eines Arztes mit der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz, der sich nicht am Ort der technischen Durchführung befindet (Teleradiologe).	Inhaltlich/rechtlich.	Die neue Regelung bildet den Bereich der Teleradiologie nur unvollständig ab.	Entsprechend dem Text des § 2 Ziffer 24 der bisherigen RÖV die Neuregelung zu gestalten.
6	§ 12 Abs. 1 Nr. 5 sowie Abs. 1 Nr.4	5. keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken gegen das Vorhandensein des für die sichere Ausführung der Tätigkeit notwendigen Personals ergeben. SOWIE 4. Das für die sichere	inhaltlich	Hier wäre es wichtig für die unbestimmten Rechtsbegriffe „notwendiges Personal“ und „in ausreichender Anzahl“ Anhaltspunkte zu geben. Dies könnte z.B. durch einen Verweis auf die Anhaltzahlen der Tabelle 1 der Richtlinie Strahlenschutz in der Medizin oder die Angabe einer anderen geeigneten Bemessungsgrundlage zu konkretisieren, gerade auch um den Patienten-	Zusatz in diesen Vorschriften: „Das notwendige Personal bemisst sich insbesondere nach den Anhaltzahlen der Tabelle 1 der Richtlinie zur Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung – StrlSchV)

Lfd. Nr.	Bezug im Gesetz-entwurf [Art. /§ /S. /Begr.]	Text des Bezugs im Gesetzentwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/ Kommentar/ Einwendung	Angeregte Änderung In Anführungsstrichen
	§ 80 Abs. 1 Nr. 6	6. welche Personen berechtigt sind, radioaktive Stoffe und ionisierende Strahlung am Menschen anzuwenden oder bei der technischen Durchführung der Anwendung tätig zu werden,			
8	§ 25 Abs. 1	unter seine Aufsicht	redaktionell	Grammatikalisch nicht korrekt.	Unter „seiner“
	§ 25 Abs. 2	2. gewährleistet ist, dass die beim Betrieb der Röntgeneinrichtung sonst tätigen Personen über das notwendige Wissen und die notwendigen Fertigkeiten im Hinblick auf die mögliche Strahlengefährdung und die anzuwendenden Schutzmaßnahmen besitzen und	Inhaltlich unklar: Wer sind „die sonst tätigen Personen?“ Was ist das „notwendige Wissen“ und die „notwendige Fertigkeit“?	Zur Schaffung von Rechtssicherheit sollte hier klargestellt werden, dass es sich um „berechtigte Personen“ handelt, siehe Textvorschlag oben , der dann auch das „notwendige Wissen und die notwendigen Fertigkeiten schon enthält oder diese Personen jedenfalls beispielhaft zu definieren und Mindestanforderungen für das notwendige Wissen und die Fertigkeiten konkret geregelt sein, siehe auch Anmerkung zu § 18 Abs. 4.	2. gewährleistet ist, dass die beim Betrieb der Röntgeneinrichtung tätigen „berechtigten“ Personen.
9	§ 53 Abs. 1 Nr. 3	3. Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken gegen das Vorhandensein des für die Gewährleistung des			

Lfd. Nr.	Bezug im Gesetz-entwurf [Art. /§ /S. /Begr.]	Text des Bezugs im Gesetzentwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/ Kommentar/ Einwendung	Angeregte Änderung In Anführungsstrichen
		Strahlenschutzes bei der Tätigkeit notwendigen Personals ergeben,			
		1. Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken gegen das Vorhandensein des für die Gewährleistung des Strahlenschutzes bei der Tätigkeit notwendigen Personals ergeben,			
10	§ 18 Abs. 4 Nummer 3c	c) gewährleistet ist, dass die beim Betrieb der Röntgeneinrichtung sonst tätigen Personen das notwendige Wissen und die notwendigen Fertigkeiten im Hinblick auf die mögliche Strahlengefährdung und die anzuwendenden Schutzmaßnahmen besitzen,	inhaltlich/rechtlich	Die Kenntnisse sind derzeit in § 18 a Abs. 3 RöV und § 30 Abs. 4 StrlSchV nicht optimal geregelt. Die Kenntniskurse sollten eine angemessener Stundenzahlaufweisen. Mit den 90 Stundenkursen kann nicht das für die Praxis erforderliche Wissen und die praktische Handhabung vermittelt werden. Zum Ausschluss von Doppelaufnahmen und unnötiger, gefährlicher Strahlenexposition, muss die Stundenzahl auf ein angemessenes Maß angehoben werden. Dies ist im Interesse der Patientensicherheit und des Patientenschutzes geboten. Die geforderte Aufsicht durch den Arzt soll, nach dem	

Lfd. Nr.	Bezug im Gesetz-entwurf [Art. /§ /S. /Begr.]	Text des Bezugs im Gesetzentwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/ Kommentar/ Einwendung	Angeregte Änderung In Anführungsstrichen
				<p>Willen des Gesetzgebers, die fehlende Qualifikation der Personen mit einer sonstigen medizinischen Ausbildung ausgleichen. Diese (Aufsicht) ist in der Praxis aber in der Regel nicht gegeben. Sofern die Aufsicht durch den fachkundigen Arzt aber nicht gegeben ist, was auch durch den Ärztemangel und die hohe Arbeitsverdichtung begründet ist, muss die Qualifikation durch angemessene Kenntnisvermittlung durch entsprechend qualifizierende Kurse, mit dem angemessener Stundenzahl, sichergestellt. Zudem sollte der Tätigkeitsbereich auf Routinetätigkeiten, im Sinne des Patientenschutzes, beschränkt werden.</p> <p>Fachkunde im Strahlenschutz Der Fachkräftemangel bedingt auch, dass mehr MTRA benötigt werden. Die Ausbildungskapazitäten sind daher zu erhöhen, wie auch das Branchenmonitoring Rheinland-Pfalz ergeben hat. Dies hilft jedoch aktuell nicht. Es wäre daher sinnvoll z.B. den anderen MTA-Berufsgruppen, den Erwerb der Fachkunde, ggfls. auch beschränkt auf ein Teilgebiet (Teilgebietsfachkunde), zu</p>	

Lfd. Nr.	Bezug im Gesetz-entwurf [Art. /§ /S. /Begr.]	Text des Bezugs im Gesetzentwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/ Kommentar/ Einwendung	Angeregte Änderung In Anführungsstrichen
				ermöglichen, um dauerhaft das notwendige Personal zu gewährleisten.	
11			Im Weiteren wird auch auf die beigefügte Stellungnahme des DVTA zur Umsetzung der Direktive 2013/59/Euratom verwiesen und um deren Berücksichtigung gebeten.		